

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Frau
Renate Amstutz
Direktorin
Schweizerischer Städteverband
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Zürich, 5. Oktober 2010
23045/30018/bua

**Totalrevision des Alkoholgesetzes:
Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 21. Juli 2010 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Das Problem des übermässigen Alkoholkonsums und dessen Folgen betreffen insbesondere die Städte. Die KSPD begrüsst grundsätzlich eine Revision des Alkoholgesetzes und findet eine Aufteilung in ein Spirituosensteuergesetz und ein Alkoholgesetz sinnvoll. Dass dabei dem Jugendschutz noch mehr Rechnung getragen wird und insbesondere die Alkoholtestkäufe gesetzlich geregelt werden sollen, wird seitens der Vollzugsorgane als positives Signal gewertet. Teilweise ist jedoch zu bemängeln, dass einige positive Ansätze bzw. Verschärfungen, wie etwa die Einschränkungen des Einzelhandels in Art. 6 AlkG oder die Gewährung von Vergünstigungen in Art. 7 AlkG, zu wenig weit gehen.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die KSPD nur zu den Artikeln bzw. Änderungen Stellung nimmt, welche für die städtischen Polizeiorgane im Vollzug von Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere die Totalrevision des Alkoholgesetzes:

Art. 2 AlkG: Begriffe

Für die Vollzugsbehörden ist es massgebend, dass unter Art. 2 AlkG sämtliche alkoholische Getränke umfasst sind, damit allfällige Gesetzesumgehungen unterbunden werden können.

Art. 3 und 4 AlkG: Werbung

Die KSPD bedauert, dass für die übrigen alkoholischen Getränke – im Gegensatz zur Werbung für Spirituosen – weniger strenge Einschränkungen gelten sollen. Die Einschränkungen gemäss Art. 4 AlkG für die übrigen alkoholischen Getränke im Hinblick auf Kinder und Jugendliche greifen zu wenig weit. Die Bestimmungen von Art. 3 und Art. 4 AlkG werden aufgrund ihrer Unbestimmtheit Vollzugsprobleme bereiten. Es sind deshalb klare Regelungen, bis hin zum Werbeverbot, anzustreben.

Immerhin bleibt es den Kantonen vorbehalten, an weiteren Örtlichkeiten die Werbung für sämtliche alkoholische Getränke einzuschränken. Eine solche Möglichkeit müsste auch für Gemeinden auf dem gesamten öffentlichen Grund ohne Bedingungen gelten.

Kontraproduktiv ist aus Sicht der städtischen Polizeiorgane ebenfalls, dass im Bereich der Lifestyle-Werbung und der Werbung allgemein gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 AlkG eine gewisse Lockerung vorgesehen ist. Da die gesellschaftlichen Probleme im Bereich des Alkoholkonsums in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, müsste die Werbung für alkoholische Getränke grundsätzlich in allen Bereichen stärker eingeschränkt werden.

Art. 6 AlkG: Einzelhandel

Als dringend notwendig erachtet die KSPD die einheitliche Einschränkung der Erhältlichkeit von Alkohol am Abend und in der Nacht «über die Gasse». Anzustreben ist ein Verkaufsverbot von Alkohol durch alle Verkaufsgeschäfte, beispielsweise ab 22.00 Uhr, oder ein generelles Verkaufsverbot in Tankstellenshops. Die Praxis zeigt, dass insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene nachts alkoholische Getränke in Tankstellenshops und anderen Verkaufsläden beziehen und im öffentlichen Raum konsumieren. Es sollten zumindest für Kantone und Gemeinden gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden, damit zeitliche und örtliche Einschränkungen im Einzelhandel eingeführt und so die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden kann.

Art. 7 AlkG: Gewährung von Vergünstigungen

Die Ausdehnung des Verbots zur Gewährung von Vergünstigungen auf die übrigen alkoholischen Getränke geht zu wenig weit. Die Beschränkung des Verbots von so genannten «Lockvogel-Angeboten» an Freitagen und Samstagen zielt zwar in die richtige Richtung, wird jedoch (wie die Erfahrungen zeigen) kaum zu einer Verbesserung führen, da es zu einer Verlagerung des Angebots kommen wird. Happy Hours und Frühschoppen-Angebote sind weitgehend zulässig und animieren zu mehr Alkoholkonsum. Abs. 1 müsste für alle alkoholischen Getränke gelten.

Art. 8 Abs. 2 AlkG: Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel

Die KSPD begrüsst das neu aufgenommene Verbot der Weitergabe von alkoholischen Getränken. Die Adressaten dieser Bestimmung sind nämlich nicht – wie es der Titel vermuten lässt – Verkaufsgeschäfte, sondern hauptsächlich Jugendliche und junge Erwachsene, die bei der Umgehung von Art. 8 Abs. 1 AlkG Hilfe leisten. Auch wenn dieses Verbot Schwierigkeiten bei der

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Kontrolle bzw. beim Vollzug machen kann, setzt es im Sinne des Jugendschutzes doch ein deutliches Signal.

Art. 9 AlkG: Testkäufe

Eine einheitliche Regelung für Testkäufe wird von der KSPD begrüsst. Testkäufe sind ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen. Mit der Aufnahme von Testkäufen ins neue Gesetz wird eine längst fällige rechtliche Grundlage geschaffen, die die Sucht- und Präventionsarbeit enorm unterstützt. Für die Vollzugsbehörden werden die weiterführenden Regelungen des Bundesrates von Bedeutung sein.

Art. 10 AlkG: Kostendeckende Preise

Die Ausweitung der bisherigen Regelungen auf sämtliche alkoholischen Getränke wird begrüsst. Wie aber die bisherigen Erfahrungen zum geltenden Recht gezeigt haben, waren diese Einschränkungen zu wenig einschneidend. Es ist deshalb zu hoffen, dass der Bund aufgrund der neuen Kompetenz möglichst rasch geeignete Berechnungskriterien für kostendeckende Preise festlegen wird, damit den Billigpreisen im Bereich sämtlicher alkoholischen Getränke endgültig ein Riegel geschoben wird. Gerade bei Jugendlichen kann über eine geschickte Preisgestaltung eine positive Wirkung auf den Konsum erzielt werden.

Art. 11 AlkG: Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke

Eine einheitliche Regelung der Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke wird von den städtischen Polizeiorganen ausdrücklich begrüsst. Obwohl in den meisten Kantonen bereits ähnliche Regelungen bestehen, greifen diese zu wenig.

Art. 12 AlkG: Massnahmen zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums

Die Beteiligung des Bundes an Massnahmen zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums beschränkt sich weitgehend auf die finanzielle Unterstützung von Projekten und Aktivitäten der Kantone. Initiiert werden auf Bundesebene damit wohl auch künftig kaum konkrete Massnahmen.


Allgemeine Bemerkungen:

Bedauerlich ist der Entscheid, keine gesamtschweizerische Regelung als gesetzliche Grundlage für örtlich und zeitlich beschränkte Alkoholverbote einzuführen. Dies mit der Begründung, für die Einschränkung des Konsums seien grundsätzlich die Kantone zuständig. Die Kantone wiederum stellen sich auf den Standpunkt, es handle sich dabei um ein städtisches Problem, weshalb sie in den geltenden Gastgewerbegesetzen eine entsprechende Regelung ebenfalls nicht einführen wollen. Wie bereits in den Bemerkungen zu Art. 6 AlkG erwähnt, wäre es aber im Zusammenhang mit der Prävention unbedingt notwendig, an Tankstellen den Verkauf von alkoholischen Getränken generell zu verbieten oder wenigstens zeitlich einzuschränken. Ohne klare gesetzliche Grundlage kann mit den jetzigen Mitteln kaum etwas erreicht werden.

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben zu unterstützen.

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Freundliche Grüsse



Nino Cozzio
Präsident KSPD

Beilage: Fragenkatalog